

s'en suit qu'il y a lieu de faire application, à cet égard, des règles générales de la procédure sur la matière.

3° La question de savoir s'il y a lieu à procéder devant arbitres est une question de droit matériel, une action personnelle tendant à faire reconnaître l'existence d'un rapport de droit, laquelle doit dès lors être portée devant le juge ordinaire. Un jugement au fond peut seul statuer sur la validité d'un compromis arbitral, sur l'existence des conditions requises pour la mise en œuvre de la procédure arbitrale, et le juge compétent en la matière n'est autre, — ainsi que le Tribunal fédéral l'a déjà déclaré à diverses reprises, où l'art. 59 de la constitution fédérale était en jeu, — que le juge du domicile du défendeur (voir arrêt du Tribunal fédéral en la cause Gerber, du 22 Octobre 1881, *Rec.* VII p. 706 s. consid. 3) soit, dans le cas particulier, et conformément au prescrit de l'art. 65 de la loi vaudoise de 1886 sur l'organisation judiciaire, le tribunal civil du district de Lausanne.

4° Il suit de tout ce qui précède que c'est à tort que le dit tribunal a refusé d'entrer en matière sur l'action ouverte par le recourant, et que ce dernier se trouve, ensuite du jugement du tribunal civil de Lausanne, confirmé par le tribunal cantonal, en butte à un déni de justice, attendu qu'il n'existerait plus, en l'état, aucune autorité en mesure de résoudre la question de savoir s'il y a lieu d'avoir recours à la procédure par arbitres. Le Président du Tribunal fédéral ne peut, ainsi qu'il a été dit, pas trancher cette question civile. Le président du tribunal de district ne le peut pas davantage, d'après les déclarations concordantes des parties, et le tribunal ordinaire a refusé d'entrer en matière, en estimant que le recourant devait s'adresser au Président du Tribunal fédéral.

5° Dans cette situation, qui n'est pas sans analogie avec un conflit négatif de compétence, il est incontestable que Chavannes-Burnat a le droit de faire trancher judiciairement la question dont il s'agit, attendu que l'art. 4 de la constitution fédérale implique la garantie, pour chaque citoyen, de faire statuer par un juge sur des contestations civiles.

6° Il va de soi que le renvoi du recourant au juge ordinaire

ne préjuge point la question de la valeur du litige, ni l'exception d'incompétence qui pourrait, le cas échéant, être soulevée de ce chef.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral :

prononce :

Le recours est admis, et l'arrêt rendu par le tribunal cantonal de Vaud, le 11 Mai 1892, est déclaré nul et de nul effet. La cause est renvoyée au tribunal de district de Lausanne, avec invitation de trancher la question litigieuse de savoir si les réclamations du recourant sont de la compétence arbitrale, et doivent être tranchées par des arbitres.

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

98. Urtheil vom 15. Oktober 1892 in Sachen
Egli-Reinmann & Cie.

A. Die Kollektivgesellschaft Egli-Reinmann & Cie. betreibt den Getreidehandel, als Nebengeschäft auch den Weinhandel. Bis zum Jahre 1888 hatte sie ihren Sitz in Langenthal, Kantons Bern. Im Laufe des Jahres 1888 (1. April) verlegte sie denselben nach Basel, wohin auch die Theilhaber des Geschäftes persönlich übersiedelten. Diese Uenderung des Sitzes wurde im Handelsregister eingetragen. In Langenthal besitzt die Gesellschaft ein Magazingebäude, welches auch seit der Uebersiedelung nach Basel für den Geschäftsbetrieb benutzt wird. Für das Jahr 1888 wurde die Firma von der Bezirkssteuerverwaltung von Narwangen für ein reines Einkommen 1. Klasse von 3000 Fr. zur bernischen Staats- und Gemeindesteuer herangezogen. Mit Schreiben an das Regierungsstatthalteramt von Narwangen vom 14. Juli 1888 erhob Egli-Reinmann & Cie. gegen diese Besteuerung Einsprache, weil sie in Langenthal weder Domicil noch Filiale besitzen, also dort nicht einkommenssteuerpflichtig seien. Um ihr Einspruchsrecht

nicht zu verlieren, haben sie das ihnen zugestellte Selbstschätzungsformular rechtzeitig mit der Erklärung eingereicht, daß sie in Langenthal keine Einkommenssteuer schulden, aber um des Friedens willen geneigt seien, ein reines Einkommen von 200 Fr. zu versteuern. Sie wiederholen diese Proposition unter Vorbehalt ihrer Rechte, falls dieselbe nicht angenommen werden sollte. Der Regierungsrath des Kantons Bern wies diese Einsprache ab, da die Einschätzung nicht nur „die Filiale Langenthal, sondern auch marchzählig die Thätigkeit des Hauptgeschäftes in Langenthal während eines Vierteljahres betreffe“ und daher als durchaus bescheiden erscheine. Im Jahre 1889 gaben Egli-Reinmann & Cie. als ihnen das Selbstschätzungsformular für die bernische Einkommenssteuer zugestellt wurde, dem Gemeindefreiber von Langenthal die Erklärung ab, sie seien pro 1889 in Langenthal gar keine Einkommenssteuer schuldig. Ihren Rechten unbeschadet, erklären sie sich aber trotzdem bereit, ein reines Einkommen von 200 Fr. zu versteuern. Gegen jede eventuelle Mehreinschätzung protestiren sie schon jetzt und werden sie sich diesmal energisch vertheidigen. In dem Begleitbrief, mit welchem diese Erklärung eingefandt wurde, ist dieselbe als „Schätzungserklärung über das steuerpflichtige Einkommen pro 1889“ bezeichnet. Die bernischen Steuerbehörden taxirten das steuerpflichtige Einkommen der Firma Egli-Reinmann & Cie. für das Jahr 1889 auf 500 Fr. und es wurde die Steuer an Staat und Gemeinde nach diesem Ansätze bezahlt. Im Jahre 1890 reichten Egli-Reinmann & Cie. der Gemeindefreiberi Langenthal eine Schätzungserklärung ein, welche als „Schätzungserklärung von Egli-Reinmann & Cie., Getreidehandlung, Basel und Langenthal, über das steuerpflichtige Einkommen pro 1890“ betitelt ist und das steuerpflichtige reine Einkommen auf 100 Fr. angibt. Auch für dieses Jahr wurde das steuerpflichtige Einkommen der Gesellschaft Egli-Reinmann & Cie. von den bernischen Steuerbehörden auf 500 Fr. geschätzt und wurde die Steuer an Staat und Gemeinde nach diesem Ansätze bezahlt. Im Jahre 1891 reichten Egli-Reinmann & Cie. eine Selbstschätzungserklärung ein, in welcher das reine Einkommen der „Getreidehandlung, Filiale Langenthal“ auf 100 Fr. angegeben ist. Die Gemeindesteuerkommission von Langenthal schätzte

daselbe auf 800 Fr.; die Bezirkssteuerkommission von Narwangen erhöhte die Einschätzung auf 2000 Fr. Gegen diese Einschätzung erhoben Egli-Reinmann & Cie. durch Eingabe an das Regierungsstatthalteramt Narwangen vom 17. Juli 1891 Einspruch, indem sie ausführten, sie seien in Langenthal überhaupt nicht einkommenssteuerpflichtig; wenn sie bis dahin dort 500 Fr. Einkommen versteuert haben, so sei dies aus freien Stücken geschehen, ohne daß sie jemals eine rechtliche Verpflichtung anerkannt hätten; im Gegentheil haben sie der Gemeindesteuerkommission von Langenthal seiner Zeit ausdrücklich erklärt, daß sie eine Steuerpflicht nicht anerkennen. Gemäß Reskript an das Regierungsstatthalteramt von Narwangen vom 3. Dezember 1891 (welches der Rekurrentin durch Schreiben dieser Behörde vom 19. Dezember 1891 eröffnet wurde) hat der Regierungsrath des Kantons Bern diese Einsprache abgewiesen, mit der Begründung: Die Rekurrentin bestreite grundsätzlich ihre Steuerpflicht im Kanton Bern, indem sie anführe, der Geschäftssitz befinde sich in Basel und dort habe sie ihrer Steuerpflicht zu genügen. Der Regierungsrath halte dagegen an der Steuerpflicht der Rekurrentin fest, indem von derselben eine Waarenniederlage in einem ihr eigenthümlich angehörenden und zu diesem Zwecke eingerichteten Gebäude zugestanden sei, sowie die Anstellung eines ständigen, die Magazinarbeiten besorgenden Angestellten. Dieses Geschäft qualifizire sich somit als eine Succursale des Hauptgeschäftes in Basel und sei, weil im bernischen Steuergebiete gelegen, für das aus diesem Zweiggeschäfte resultirende Einkommen auch hier steuerpflichtig.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff die Firma Egli-Reinmann & Cie. den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, mit dem Antrage: „Es sei der uns am 19. Dezember 1891 mitgetheilte Entscheid des Regierungsrathes des Kantons Bern, wodurch wir zur Versteuerung eines angeblichen Einkommens aus einem Geschäftsbetrieb in Langenthal verhalten werden, aufzuheben und der bernischen Regierung der Bezug jeglicher Einkommenssteuer zu untersagen.“ Sie führt aus: Es liege eine bundeswidrige Doppelbesteuerung vor. Nach dem baselstädtischen Gesetze betreffend die direkten Steuern vom 31. Mai 1880 habe sie das gesammte aus ihrem Geschäftsbetriebe resultirende Einkommen in

Basel zu versteuern. Im Kanton Bern werde sie nicht für ihr dort befindliches Grundeigenthum, sondern für ein angeblich dort betriebenes Gewerbe zur Einkommenssteuer herangezogen. Der Entscheid hange also davon ab, ob sie in Langenthal ein selbstständiges Geschäft betreibe, das sich als eine Zweigniederlassung des Geschäfts in Basel darstelle. Dies sei zu verneinen. Ihr Magazin in Langenthal diene hauptsächlich der Lagerung leerer Fruchtsäcke, in denen sie das ausländische Getreide, ihren wichtigsten Handelsartikel, den Kunden in der Schweiz zuführe; ihre Käufer werden jeweilen angewiesen, die leeren Säcke an ihr Magazin in Langenthal zu intradiren, da dasselbe zentraler gelegen sei, als der Platz Basel; von dort werden ebenfalls auf ihre Anweisung die leeren Säcke nach den verschiedenen Einkaufs- resp. Abladepätzen versandt, wo sie die Waare einkaufe, nach Marseille, Rotterdam, Mannheim zc. Zur Einlagerung, Sortirung, Reparatur und Versendung dieser Säcke habe sie einen Magazin knecht in Langenthal angestellt. In zweiter Linie diene das Magazin in Langenthal zur Einlagerung der wenigen ausländischen Weine, mit denen sie handle. Sie pflege diese Weine von Basel aus zu fakturiren, die Versendung besorge der Magazin knecht in Langenthal. Dieser nehme keine Bestellungen entgegen, korrespondire auch mit Niemandem als mit seinen Vorgesetzten; nicht einmal Frachtbriefe werden von ihm ausgefertigt, sondern alle, auch diese untergeordneten Schreibereien, werden auf ihrem Bureau in Basel besorgt. Von einer irgendwie selbständigen Geschäftsführung in Langenthal sei also niemals die Rede gewesen. Kein einziges Merkmal einer wirklichen Succursale oder Zweigniederlassung sei vorhanden; denn es werden dort keine Geschäfte abgeschlossen, Niemand führe für sie die Unterschrift, auch gehe kein Klappen Geld in Langenthal ein, sondern alle Facturen werden in Basel bezahlt. Mit dem gleichen Rechte, wie in Langenthal, könnte man sie auch in Genf, Rolle, Romanshorn für ihr Einkommen besteuern, weil in den dortigen Lagerhäusern jahraus jahrein Vorräthe von Getreide für ihre Rechnung gelagert und von dort an ihre Käufer spedirt werden. Entscheidend könne doch nicht sein, daß sie in Langenthal statt eines öffentlichen sich eines privaten Magazins bediene und zu Besorgung des letztern einen ständigen Angestellten besolde.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde beantragt der Regierungsrath des Kantons Bern: 1. Es sei auf die Beschwerde der Firma Egli-Reinmann & Cie. in Basel nicht einzutreten. 2. Eventuell: Es sei die Beschwerde der Rekurrentin als unbegründet abzuweisen. Er führt im Wesentlichen aus: Die Fassung des Rechtsbegehrens der Rekurrentin sei nicht ganz klar; es sei wohl anzunehmen, der zweite Theil enthalte einfach eine Wiederholung des ersten. Sollte die Rekurrentin dem Petite eine andere Bedeutung beimessen und verlangen, daß das Bundesgericht sie für alle Zeiten von jeder Einkommenssteuerpflicht gegenüber dem Kanton Bern freispreche, so wäre ein derartiger Schluß jedenfalls unzulässig. Das Gericht könne nur auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse des Steuerjahres 1891 entscheiden und seine Entscheidung könne nicht präjudizirend für einen spätern, vielleicht ganz andern Thatbestand wirken. Durch die Einreichung ihrer Selbstschätzungserklärungen und ihr ganzes dabei beobachtetes Verhalten habe die Rekurrentin ihre Steuerpflicht gegenüber dem Staate Bern und der Gemeinde Langenthal, speziell auch für das Jahr 1891, ausdrücklich und förmlich anerkannt. Dieser Anerkennung gegenüber sei sie mit einer nachträglichen Beschwerde wegen Doppelbesteuerung nicht mehr zu hören. Der Bundesrath habe in wiederholten Entscheidungen (z. B. Ulmer, Staatsrechtliche Praxis II, Nr. 697) anerkannt, daß, wenn der Besteuerte ausdrücklich oder stillschweigend seine Steuerpflicht in einem Kanton anerkenne, wo sie sonst nach bundesrechtlicher Praxis nicht begründet wäre, eine nachträgliche Beschwerde wegen Doppelbesteuerung unzulässig sei. Eine Doppelbesteuerung liege übrigens nicht vor. Sowohl das bernische Gesetz betreffend die Einkommenssteuer vom 18. März 1865 als das baselstädtische Gesetz vom 31. Mai 1880 unterwerfen die auswärts wohnenden Inhaber im Kanton betriebener Geschäfte für das Geschäftseinkommen der Steuerpflicht im Kanton, wogegen sie Kantonsbewohner für Geschäfte, welche sie außerhalb des Kantons betreiben, nicht zur Einkommensbesteuerung heranziehen. Ein Konflikt zwischen den Steuergesetzgebungen der Kantone Bern und Baselstadt liege also nicht vor. Es sei auch nicht nachgewiesen, daß die Rekurrentin im Kanton Baselstadt überhaupt eine Einkommenssteuer bezahle und noch weniger, daß sie dort für ihren ganzen Erwerb, ein-

schließlich des durch das Geschäft in Langenthal erzielten, zur Besteuerung herangezogen werde oder gezogen werden könnte. Dies erscheine nach dem baselstädtischen Gesetze als ausgeschlossen; übrigens kennen offenbar die baselstädtischen Behörden die Filiale in Langenthal gar nicht. Die Rekurrentin werde ihnen, gemäß dem Eintrage im Handelsregister, nur als Getreidehändler bekannt sein, während man in Basel von dem umfangreichen, in Langenthal betriebenen Weinhandel kaum Kenntniß haben werde. Sollte übrigens auch die Rekurrentin in Baselstadt für ihren ganzen Erwerb besteuert werden, so stände doch dem Kanton Bern, nach feststehendem bundesrechtlichem Grundsatz das bessere Recht zu Besteuerung des Zweigggeschäftes in Langenthal zu und könnte sich die Beschwerde der Rekurrentin nur gegen den Kanton Baselstadt richten. Die Rekurrentin betreibe in Langenthal ein Zweigggeschäft. In ihren Selbstschätzungserklärungen, speziell in derjenigen für das Jahr 1891, habe sie dies selbst anerkannt. Sie habe dort im Jahre 1890 an Stelle des alten Lagerhauses ein neues Gebäude, Lagerhaus mit Wohnung, erstellt, wo sie ein ständiges Lager von Frucht, Mehl und großen Quantitäten von Weinen halte; von Langenthal aus werden die Waaren an die Abnehmer dortiger Gegend sowohl, als nach auswärts spedirt. Der Umsatz des dortigen Platzes sei ein bedeutender. Zugestandenermaßen stehe in Langenthal ein ständiger Angestellter der Firma dem Geschäfte behufs Inempfangnahme und Vergung der eingehenden Waaren und Versendung von solchen an die Kundschaft vor. Derselbe erhebe bei der Gütererpedition die Frachtbriefe und quittire den Empfang der eingehenden Waaren für die Firma. Er verkaufe u. a. selbstständig Weine in Fässern, Strohfalchen u. Die Rekurrentin halte in Langenthal einen eigenen Küfer, welcher die ankommenden Weine, — ganze Wagenladungen, — in die Keller der Rekurrentin bringe, den Wein besorge und in größern Quantitäten abgebe und spedire; sie betreibe also in Langenthal ein Handelsgeschäft en gros et en détail. Es liege auf der Hand, daß auch ein großer Theil der Korrespondenz und namentlich des Rechnungswesens (Führung einer Waarenkontrolle und sonstiger Bücher und Aufzeichnungen) in Langenthal besorgt werden müsse. Es erscheine denn auch jede Woche jeweilen einen Tag ein anderer Angestellter der Firma von Basel in Langenthal, um daselbst „in Frucht und

Wein den Platz zu machen,“ in Korrespondenz und Buchführung nachzuhelfen u. s. w. Die Darstellung der Rekurrentin, daß das Lagerhaus in Langenthal nur für leere Fruchtfäcke diene, sei entschieden unrichtig. Daß die Zweigniederlassung mit dem Hauptgeschäft in Basel in Beziehung stehe, sei selbstverständlich. Ein Zweigggeschäft sei der Natur der Sache nach nicht absolut selbstständig.

D. In ihrer Replik bestreitet die Rekurrentin zunächst, daß sie seit ihrer Uebersiedelung nach Basel ihre Steuerpflicht im Kanton Bern anerkannt habe. In den Jahren 1888 und 1889 habe sie dieselbe ausdrücklich bestritten, sich die Besteuerung aber doch da sie sich in mäßigen Grenzen bewegt habe, gefallen lassen, um Weiterungen zu vermeiden. Unter der Voraussetzung, daß die Besteuerung sich in den bisherigen bescheidenen Grenzen halte und unter stillschweigender Bezugnahme auf die Proteste der Jahre 1888 und 1889 seien dann in den folgenden Jahren die Selbstschätzungen wiederholt worden. Wenn in der Selbstschätzungserklärung vom 10. April 1891 das Steuerobjekt in allerdings unzutreffender Weise als „Getreidehandlung Filiale Langenthal“ angegeben sei, so sei damit nicht mehr zugestanden worden, als wenn die betreffende Stelle leer gelassen worden wäre, weil ja überhaupt die Steuerforderung der Gemeinde Langenthal beziehungsweise des Kantons Bern nach dem eigenen Gesetze dieses Staates bloß unter der Annahme einer daselbst bestehenden wirklichen Handelsniederlassung möglich gewesen sei. Daß sie eine Selbstschätzungserklärung abgegeben habe, erkläre sich leicht aus der Bestimmung des bernischen Steuergesetzes, daß bei Unterlassung einer solchen ein Rekurs gegen die Taxation der erstinstanzlichen Steuerkommission ausgeschlossen sei. Daß sie in Wirklichkeit eine Zweigniederlassung in Langenthal nicht besitze, beweise schon der Umstand, daß eine solche im Handelsregister nicht eingetragen sei. In Langenthal besitze sie als ständigen Angestellten lediglich einen Magazinknecht; einen ständig angestellten Küfer besitze sie dort nicht. Dagegen sei allerdings richtig, daß der Küfer Byrenmann in Langenthal im Taglohn für die Rekurrentin arbeite, d. h. die ankommenden Weine in den Keller bringe, die Weine besorge und spedire. Zum Abschlusse von selbständigen Geschäften mit den Kunden sei dieser Küfer aber nicht berechtigt. Ebenso wenig sei

dies der Magazin knecht, Namens Tschudin. Dieser habe allerdings die eingehenden Waaren in Empfang zu nehmen, zu lagern und an die Kunden zu versenden, bei der Gütererpedition die Frachtbriefe und den Empfang der eingehenden Waaren zu bescheinigen. Allein die Frachtbriefe für eingehende Waaren werden von ihm an das Geschäft in Basel abgesandt und auch bei Waarenversendungen erhalte Tschudin die Frachtbriefe von Basel aus gefertigt zugesandt. Zum Verkaufe von Weinen auf Rechnung der Rekurrentin sei Tschudin nicht befugt. In früherer Zeit habe der Magaziner Tschudin einen kleinen Weinhandel en détail auf eigene Rechnung betrieben, indem er die Gelegenheit benutzte, der Rekurrentin ein Quantum Wein abzukaufen. Allein seit geraumer Zeit habe die Rekurrentin ihm dieses kleine Nebengeschäft nicht mehr gestattet. Eine Waarenkontrolle werde in Langenthal selbstverständlich geführt; anderweitige Bücher dagegen nicht. Die Korrespondenz beschränke sich auf die Briefe, die zwischen dem Magazinier Tschudin und dem Hause in Basel gewechselt werden. Ein Lager von Frucht oder Mehl halte die Rekurrentin in Langenthal nicht; im Jahre 1891 sei kein Sack von Mehl oder Getreide im Lagerhause zu Langenthal auf Rechnung der Rekurrentin eingelagert gewesen. Dagegen habe sie allerdings dem Mehlhändler Geiser in Langenthal gestattet, im Herbst 1891 zwei Wagenladungen Roggen, die er ihr franko Waggon Station Langenthal verkauft gehabt habe, vorübergehend in ihrem Lagerhause einzulagern. Ihr Weingeschäft sei klein und werde nicht regelmäßig betrieben. Die einzige Thätigkeit des Magaziniers in Langenthal im Weingeschäft bestehe darin, daß er die rationelle Beforgung der dort eingelagerten Weine übernehme und auf Ordre von Basel her, die dort oder durch die Reisenden des Geschäftes verkauften Weine den Käufern ausliefere oder an sie versende. Die übrige Thätigkeit des Magaziniers beschränke sich auf das Zusammenziehen, Sortiren und Flickern der leeren Getreidesäcke und das Versenden derselben an die Kunden im Auslande, welche die von der Rekurrentin gekaufte Waare darin einfüllen. Eine Zweigniederlassung sei demnach in Langenthal nicht begründet. Der Umstand, daß zeitweise ein Angestellter des rekurrentischen Hauses nach Langenthal komme, um dort den Platz zu machen, beweise nicht

für, sondern gegen den Bestand einer Zweigniederlassung in dieser Ortschaft. Nach dem dargestellten Sachverhalte sei es vollständig unmöglich, einen Theil ihres Geschäftserwerbes auszuschneiden und auf Rechnung ihres Lagerhauses in Langenthal zu setzen. Da sie nach baselstädtischem Gesetze ihr gesamtes Einkommen in Basel versteuern müsse und auch versteuere, so sei es eine unzulässige Doppelbesteuerung, wenn der Kanton Bern einen Theil dieses Geschäftseinkommens als Steuerobjekt für sich in Anspruch nehme.

E. In seiner Duplik hält der Regierungsrath des Kantons Bern in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung an den Ausführungen seiner Vernehmlassungsschrift fest. Er behauptet, daß direkte Kaufabschlüsse über Weine in Langenthal stattgefunden haben.

F. Der Regierungsrath des Kantons Baselstadt, welchem zur Vernehmlassung ebenfalls Gelegenheit gegeben wurde, bemerkt: In thatsächlicher Hinsicht sei festzustellen, daß nach dem baslerischen Steuergesetze die Kollektivgesellschaften als solche keine direkten Steuern zu bezahlen haben, sondern die Theilhaber der Gesellschaft persönlich. Die Theilhaber der Firma Egli-Reinmann & Cie. zahlen in Basel als an ihrem persönlichen Wohnsitze die staatliche Einkommenssteuer und die staatliche Vermögenssteuer, welche beide auf Selbsttaxation nach Pflicht und Gewissen beruhen. Die Steuerbehörden haben bis jetzt keinen Anlaß gehabt, wegen Entrichtung dieser Steuern gegenüber der Rekurrentin irgend einen Anstand zu erheben. In rechtlicher Beziehung handle es sich um die Frage ob die Einrichtung der Rekurrentin in Langenthal den Charakter einer Geschäftsniederlassung trage, in welchem Falle nach unbestrittenem Rechtsfaze ein Spezialsteuerdomizil im Kanton Bern begründet wäre. Der Regierungsrath des Kantons Baselstadt sei nicht in der Lage, dem Beweismaterial, welches die Parteien zu Entscheidung dieser Frage beigebracht haben, weiteres beizufügen und verzichte auch auf eine rechtliche Würdigung dieses Beweismaterials. Er begnüge sich, den Satz aufzustellen, daß im Zweifel für die Einheit des Steuerdomizils entschieden werden sollte, da die Vertheilung der Steuerpflicht unter verschiedene Steuerhöheiten die richtige Besteuerung einerseits und den freien Gewerbebetrieb andererseits erschweren.

G. Angesichts der entgegenstehenden Behauptungen über die Art des Geschäftsbetriebes der Rekurrentin in Langenthal ist der Instruktionsrichter zu Einnahme eines Augenscheines, sowie zur Einvernahme einiger von den Parteien angerufener Zeugen geschritten. Der Augenschein hat ergeben, daß in dem Lagergebäude der Rekurrentin in Langenthal im Keller eine Anzahl von Weinfässern, im Erdgeschoße eine große Anzahl leerer Getreidesäcke untergebracht sind. Aus den Aussagen der einvernommenen Zeugen ist wesentlich hervorzuheben: Adolf Schubin, Magazinier der Rekurrentin, sagt aus: Seine Funktionen bestehen wesentlich im Empfang, Zücken und Magazinieren der von den Kunden zurückgeforderten leeren Säcke, für welche er die Eisenbahn quittire und deren Eingang er in ein Buch eintrage. In das gleiche Buch trage er auch den Ein- und Ausgang der Weine ein, welche durch das Lagerhaus gehen. Er nehme keine Bestellungen entgegen, fakturire keine Waaren und beziehe den Kaufpreis nicht. All dies vollziehe sich direkt zwischen dem Hause in Basel und den Kunden. Von Zeit zu Zeit komme ein Angestellter der Rekurrentin nach Langenthal, um seine Buchungen zu prüfen, ihm Instruktionen zu ertheilen und gleichzeitig den Platz Langenthal zu machen. Er habe einmal ein Faß Wein von 625 Liter von der Rekurrentin zum Verkaufe auf eigene Rechnung gekauft. Käufer Dyrenmann erklärt, daß er für das Haus Egli-Reinmann & Cie. in gleicher Weise arbeite wie für andere Kunden; er besitze keine Vollmacht dieses Hauses, weder zum Ankauf noch zum Verkauf. Kauf und Verkauf geschehen ausschließlich durch das Haus in Basel, welches auch die Waaren fakturire, die Versendungsaufträge ertheile und die Fakturabeträge einziehe. Barbara Böffiger, Wirthin in Benken, erklärt, sie kaufe seit mehreren Jahren von dem Hause Egli-Reinmann & Cie. in Basel italienische Weine. Ueber diese Ankäufe korrespondire sie stets direkt mit dem Hause in Basel, welches ihr die Weine direkt fakturire und dem sie auch den Kaufpreis direkt bezahle. In gleicher Weise spricht sich auch der Weinverkäufer Herzog in Langenthal aus.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist selbstverständlich, daß die Beschwerde nur auf Grund des gegenwärtigen Sachverhaltes beurtheilt werden kann. Sollte

dieser später, durch Aenderung der geschäftlichen Einrichtungen der Rekurrentin, eine Aenderung erleiden, so ist das im gegenwärtigen Rekursfalle zu erlassende Urtheil nicht mehr maßgebend. Dieses kann nur darüber entscheiden, ob nach dem gegenwärtigen resp. für das Jahr 1891 ermittelten Thatbestande dem Kanton Bern das Recht, die Rekurrentin seiner Einkommensbesteuerung zu unterwerfen, nach bundesrechtlichen Grundsätzen zustehe oder nicht.

2. Wenn die Regierung des Kantons Bern in erster Linie eingewendet hat, die Rekurrentin sei zur Beschwerde nicht berechtigt, weil sie die Steuerpflicht im Kanton Bern, speziell für das Jahr 1891, anerkannt habe, so ist diese Einwendung unbegründet. In der That hat die Rekurrentin, wie sich aus den Fakt. A erwähnten Thatfachen ergibt, seit ihrer Ueberstellung nach Basel ihre Steuerpflicht im Kanton Bern niemals unbedingt anerkannt, sondern sie hat dieselbe grundsätzlich stets bestritten und nur erklärt, gegen eine Besteuerung, sofern dieselbe in den von ihr angegebenen Grenzen sich halte, nichts einwenden zu wollen. Es hat denn auch der Regierungsrath in seiner Entscheidung vom 3. Dezember 1891 nicht etwa darauf abgestellt, die Rekurrentin sei nicht berechtigt, ihre Unterwerfung unter die bernische Steuerhoheit grundsätzlich anzufechten, sondern er hat die sachbezügliche Beschwerde der Rekurrentin materiell geprüft. Bei dieser Sachlage braucht nicht untersucht zu werden, ob nicht überhaupt ein Steuerpflichtiger vor Bezahlung der Steuer, auf eine von ihm ausgesprochene Anerkennung der Steuerpflicht einfach zurückkommen könne.

3. Die Entscheidung über die Beschwerde hängt davon ab, ob die Rekurrentin in Langenthal eine Zweigniederlassung ihres Geschäftes besitze. Ist dies zu verneinen, so untersteht sie nach feststehendem bundesrechtlichem Grundsatz für ihr Geschäftseinkommen ausschließlich der Steuerhoheit des Kantons ihres Wohnortes und ihrer Hauptniederlassung, des Kantons Baselstadt, und es involvire die Besteuerung eines Theiles ihres Geschäftseinkommens im Kanton Bern eine bundeswidrige Doppelbesteuerung. Ob die Rekurrentin im Kanton Baselstadt thatsächlich zur Versteuerung ihres gesammten Geschäftseinkommens herangezogen werde, ist, wie das Bundesgericht schon häufig entschieden

hat (siehe u. A. Entscheidungen, Amtliche Sammlung X, S. 16 Erw. 2) für die prinzipielle Frage der Doppelbesteuerung gleichgültig.

4. Nach den vom Instruktionsrichter erhobenen Beweisen nun besteht in Langenthal eine Zweigniederlassung der Rekurrentin beziehungsweise der Kollektivgesellschaft Egli-Reinmann & Cie. nicht. Es ist in Langenthal kein zweiter örtlicher Mittelpunkt des Gewerbebetriebes der Gesellschaft begründet. Zum Begriffe einer Zweigniederlassung gehört, daß von derselben aus solche Geschäfte, welche den Handels- oder Gewerbebetrieb des Geschäftsherrn konstituieren, gewerbemäßig und mit einer gewissen Selbständigkeit abgeschlossen werden. Anlagen, welche zwar für den Geschäftsbetrieb, aber nicht zum Zwecke des Abschlusses solcher Geschäfte errichtet sind, wie bloße Waarenniederlagen eines Handelshauses u. dgl., erscheinen nicht als Zweigniederlassung, sondern als bloße unselbständige Hilfsanlagen. Einen zweiten örtlichen Mittelpunkt des Gewerbebetriebes begründen derartige Anlagen nicht (siehe Behrend, Lehrbuch des Handelsrechtes I, S. 222 u. ff.; vergl. Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Cornaz frères & Cie. vom 15. Juli 1892). Im vorliegenden Falle nun steht fest, daß von Langenthal aus, durch dortige Angestellte des Geschäftes, weder Käufe noch Verkäufe in Getreide oder Wein für das Geschäft abgeschlossen wurden oder abgeschlossen werden durften, daß vielmehr dort nur Getreidesäcke und Waarenvorräthe zeitweise eingelagert und, nach der Weisung des Hauses in Basel, versandt wurden. Käufe und Verkäufe, welche das Handelsgeschäft der Rekurrentin konstituieren, wurden nicht von dem Magazin knecht oder dem Käufer in Langenthal, sondern ausschließlich von den Geschäftsinhabern in Basel oder deren dortigen Angestellten abgeschlossen. Eine Zweigniederlassung des Handelsgeschäftes der Rekurrentin ist also in Langenthal keineswegs begründet.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird für begründet erklärt und es wird mithin der Rekurrentin ihr Rekursbegehren zugesprochen.

III. Pressfreiheit. — Liberté de la presse.

99. Urtheil vom 7. Oktober 1892 in Sachen Spühler.

A. In Nr. 63 des in Aarau erscheinenden Zeitungsblattes „Aargauer Nachrichten“ vom 15. März 1892 erschien folgender Artikel: „Zur Obergerichtswahl. (Eingefandt). Ihre satyrischen „Bemerkungen zur Wahl und Ablehnung des Herrn Strähl als „Oberrichter schießen nicht neben das Ziel. — Neue Nominationen „aus der freisinnigen Partei dagegen werden Sie wohl mit vielen „andern nur in der Weise einer kleinen Umschau auffassen. Diese „könnte noch auf mehrere freisinnige Juristen gelenkt werden. — „Zur Stunde aber scheint mir etwas Anderes gebieterische Nothwendigkeit zu sein. Zu wiederholten Malen ist einer der langjährigen Oberrichter öffentlich aufgefordert worden, sich von dem „Vorwurf der politischen Parteilichkeit zu reinigen. Auch hier „aber wird die Methode des absoluten Schweigens verfolgt. Ebenso „ist darauf hingewiesen worden, der Oberrichter thue seine Pflicht „nicht und wohne den Sitzungen nicht bei. Dieser möge sich „entschließen, abzutreten und dann wird es sich zeigen, ob sieben „Oberrichter mit der nöthigen Arbeitslust und Arbeitskraft die „Geschäfte bewältigen mögen oder nicht. Das scheint mir die „richtige Stellung zu sein, welche der große Rath und die politischen Parteien der Wahlablehnung Strähl gegenüber einzunehmen haben. — Unerwartet dürfte das Volk die Frage entscheiden. Im Zeitalter, da staatliche Defizite mit ausrangirten „Klavieren ungetreuer Verwalter und mit ausgestopften Vögeln „gedeckt werden wollten, ist vielleicht das Volk etwas besser über „eine zweckentsprechende Verwendung seiner Steuern und zu zahlenden Gebühren orientirt.“ Wegen dieser Einsendung erhob Oberrichter H. Rohr in Aarau gegen den Verleger und Redaktor der „Aargauer Nachrichten“, J. J. Spühler in Aarau Injurienklage, indem er zunächst im „Präliminarverfahren“ die Anträge stellte: a. die citirte Einsendung in Nr. 63 der „Aargauer Nachrichten“ sei als für den Kläger injuriös zu erklären; b. J. J.